

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 14.

Kiel, den 8. September

1922.

Inhalt: 115. Fürbitte für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung. — 116. Feier des Bibelfestes. — 117. Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege. — 118. Bestellung von Gesangbüchern. — 119. Tagung des Apologetischen Seminars in Bernigerode. — 120. Weitere Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlags für Geistliche usw. — 121. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der Pfarrer der evangelischen Landeskirche. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 115. Fürbitte für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung.

Kiel, den 24. August 1922.

Der Herr Präsident* der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung hat die nächste Vollsitzung der Versammlung auf Montag, den 18. September d. Js., nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Stadthalle in Rendsburg angesetzt.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, der Verhandlungen der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung am Sonntag, den 17. September, in allen Hauptgottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1481.

D. Dr. Müller.

Nr. 116. Feier des Bibelfestes.

Riel, den 29. August 1922.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juli 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 137 — machen wir darauf aufmerksam, daß im Verlage von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen ein Sonderabdruck aus der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 1922, von Pfarrer Michaelis in Weimar unter dem Titel: „Weihstunden, vierhundert Jahre Bibelwort in Luthers Übersetzung“ erschienen ist. Die darin gegebene liturgische Ausgestaltung des Bibelfestes bietet, wenn sie auch nicht überall sich so wird ausführen lassen, doch jedem Geistlichen wertvolle Anregungen für eine gehaltvolle und würdige Feier. Im übrigen müssen wir die Ausgestaltung der Feier dem Ermessen der Herren Geistlichen überlassen und weisen nur noch darauf hin, daß außer im Gottesdienst der Gemeinde tunlichst auch in besonderen Feiern für die Jugend und an Gemeindeabenden jung und alt ans Herz gelegt wird, welch ein Schatz uns in der Lutherbibel vertraut ist und wie not es tut, daß wir für unser eigen Leben gewinnen, was wir von den Vätern übernommen haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1476.

D. Dr. Müller.

Nr. 117. Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege.

Riel, den 4. September 1922.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. August 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 154 — bestimmen wir unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses hiermit, daß mit Rücksicht darauf, daß das Erntedankfest, an dem seit vielen Jahren stets die Kollekte für die kirchlichen Notstände eingesammelt ist, in diesem Jahre auf den 16. Sonntag nach Trinitatis fällt, die von der Gesamtsynode für den 16. Sonntag nach Trinitatis festgesetzte Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege ausnahmsweise am 18. Sonntag nach Trinitatis (den 15. Oktober) stattfindet.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1545.

D. Dr. Müller.

Nr. 118. Bestellung von Gesangbüchern.

Riel, den 2. September 1922.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 4. August 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 106 — ersuchen wir hierdurch der Einfachheit halber und mit Rücksicht auf Erspaarung der

Portokosten in Zukunft die Bestellung von Gesangbüchern unmittelbar an die Buchdruckerei von H. H. Nölke in Bordesholm zu richten. Die bisher an das Konsistorium eingesandten Bestellungen sind zur Erledigung ebenfalls nach dort gegangen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1546.

D. Dr. Müller.

Nr. 119. Tagung des Apologetischen Seminars in Wernigerode.

Riel, den 17. August 1922.

Vom 2. Oktober abends bis 12. Oktober mittags findet die elfte Tagung des Apologetischen Seminars in Wernigerode a. H. statt. Es werden folgende Vorlesungen gehalten:

Prof. D. Hirsch, Göttingen: Die Frömmigkeit des deutschen Idealismus (3 Std.).

Prof. D. Stange, Göttingen: Die christliche und philosophische Weltanschauung (5 Std.).

Prof. D. Holl, Berlin: Luther und die Schwärmer (3 Std.).

Generalsuperintendent D. Blau, Posen: Das Gebet (5 Std.).

Prof. Dr. med. Ehrenberg, Göttingen: Der Tod (4 Std.).

Prof. D. Paul Althaus, Rostock: Die Lehre von der Versöhnung (4 Std.).

Außerdem wird Herr Geheimer Justizrat Prof. Dr. Stammler, Berlin, ein zweistündiges Publikum lesen über „Die Romantik im Recht“ und Arthur Brausewetter, Danzig, einen öffentlichen Vortrag halten. Eröffnungsversammlung: Montag, den 2. Oktober, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im „Harzfrieden“, Mühlental; Begrüßungsdienst: Dienstag, den 3. Oktober, abends 6 Uhr in der Sylvesterkirche.

Die Gesamtkarte kostet 130 M., die Wochenkarte 75 M., die Stundenkarte 10 M., für weitere Familienglieder je die Hälfte, für Mitglieder des Bundes für christliche Weltanschauung je ein Zehntel Ermäßigung. In der ersten Woche liegen die Vorlesungen von D. Blau, D. Stange, Dr. Ehrenberg, Arthur Brausewetter, die übrigen in der zweiten Woche.

Die Vorlesungen werden vormittags von 8—11 bzw. 12 Uhr im Theobaldihause gehalten, die Nachmittage bleiben frei. Unterkunft ist vorzüglich im Erholungsheim „Harzriede“, Mühlental. Tagespreis für Seminar Teilnehmer etwa 100 M., Zimmer mit zwei Betten in einem Zimmer entsprechend geringer. Auch die Pension der Frau Ermisch, Gr. Bleekstr. 11 (80 M. täglich), ist gut. Wegen Freiquartier, welches in beschränkter Zahl zur Verfügung steht (Nacht und Frühstück), wolle man sich an Herrn Konsistorialrat Falke, Wernigerode, wenden. Auch Privatquartiere stehen zur Verfügung durch Fräulein Lischewitz, Wernigerode, Burgstraße 35.

Die bisherigen Studien des Apologetischen Seminars in Wernigerode: Hermann Schwarz, „Über neuere Mystik“; Gustav Mie, „Die Gesetzmäßigkeit des Naturgeschehens“; Carl Stange, „Die Lehre von den Sakramenten“; Rudolf Stammler, „Die materialistische Geschichtsauffassung“; Paul Althaus, „Religiöser Sozialismus“; Carl Stange, „Waldemar

Bonsels"; Johann Geffken, „Religiöse Strömungen im 1. Jahrhundert nach Christi"; Nygren, „Die spriorische Gültigkeit der religiösen Erfahrung"; Paul Althaus, „Die Lehre von den letzten Dingen", sind im Verlage von C. Bertelsmann, Gütersloh, erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Weitere Auskunft über die Tagung, das Seminar und den Bund für christliche Weltanschauung erteilt der Schriftführer, Pfarrer Koch, Soest, Thomäikirche.

Wie in den Vorjahren können wir auch diesmal den Herren Geistlichen den Besuch der Tagung warm empfehlen. Da uns aber daran liegt, auch mit Rücksicht auf die zukünftige Behandlung der Sache, festzustellen, ob und in welchem Umfange die Tagung von Pastoren unserer Landeskirche besucht wird, ersuchen wir die Teilnehmer um eine kurze, unmittelbar an uns zu richtende entsprechende Mitteilung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1433.

D. Dr. Müller.

Nr. 120. Weitere Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlages für Geistliche usw.

Riel, den 5. September 1922.

Unsere Bekanntmachung vom 22. April 1922 — Nr. III 703 — (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 65 ff.), abgeändert durch unsere Bekanntmachungen vom 22. Juni 1922 — Nr. III 1040 — (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 119 ff.), vom 26. Juli 1922 — Nr. III 1187 — (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 138) und vom 18. August 1922 — Nr. III 1345 — (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 151 ff.) — wird erneut im Anschlusse an die vom Preussischen Landtage beschlossene Regelung der Beamtenbesoldung folgendermaßen abgeändert:

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs anzusetzen neben einem Sonderzuschlag von 5500 *M* ein allgemeiner Zuschlag in Höhe von 305 v. H. der jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträge.

(Fortsetzung unverändert.)

§ 10.

Als allgemeiner Versorgungszuschlag sind für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs anzusetzen: 360 v. H. der ersten 10 000 *M* und 305 v. H. des Restes des nach § 9 zu berechnenden Ruhegehalts, mindestens jedoch 180 v. H. der ersten 10 000 *M* und 152,5 v. H. des Restes des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst Einkommens.

(Fortsetzung unverändert.)

§ 14.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs zu bemessen auf 180 v. H. der ersten 10 000 M und 152,5 v. H. des Restes des der Witwenberechnung nach § 13 mit § 9 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen.

Die durch diese Neuregelung eingeführten Erhöhungen in den Bezügen der Pastoren im Amt und im Ruhestande, sowie der Hinterbliebenen von Pastoren werden vom 1. August 1922 ab gewährt.

Aus der nachstehend abgedruckten Tabelle können die Nachzahlungsbeträge mit Leichtigkeit für jeden Pastor festgestellt werden.

Landeskirchliche Besoldungsvorschüsse werden zur Deckung der Nachzahlungsbeträge nur dann gewährt, wenn örtliche Mittel zur Aufbringung der Mehrbeträge nicht mehr zur Verfügung stehen.

Besoldungsdienstalter	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C	Ortsklasse D	Ortsklasse E
	Nachzahlung für Aug./Sept. 120% v. Grundgehalt u. Ortszuschlag	Nachzahlung für Aug./Sept. 120% v. Grundgehalt u. Ortszuschlag	Nachzahlung für Aug./Sept. 120% v. Grundgehalt u. Ortszuschlag	Nachzahlung für Aug./Sept. 120% v. Grundgehalt u. Ortszuschlag	Nachzahlung für Aug./Sept. 120% v. Grundgehalt u. Ortszuschlag
	M	M	M	M	M
1. und 2. Jahr	6960	6600	6420	6240	6060
3. " 4. "	7360	7000	6820	6640	6460
5. " 6. "	7760	7400	7220	7040	6860
7. " 8. "	8160	7800	7620	7440	7260
9. " 10. "	8560	8200	8020	7840	7660
11. " 12. "	9040	8680	8500	8320	8140
13. " 14. "	9440	9080	8900	8720	8540
mehr als 14. "	10000	9600	9400	9200	9000

Die Kinderzulagen erhöhen sich	für August und September 120%
für Kinder bis zum 6. Jahre . .	480 M
" " vom 6. bis 14. Jahre	600 "
" " " 14. " 21. "	720 "

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 121. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsammlung 1921, S. 104)*). Vom 7. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Artikel 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsammlung 1921, S. 104) erhalten folgende Fassung:

Artikel 1.

(1) Um die evangelischen Landeskirchen in die Lage zu setzen, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preussischen Pfarrer den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates der Landeskirche der älteren Provinzen eine Rente von jährlich 72 700 000 *M*, den Landeskirchen der neuen Provinzen eine Rente von jährlich 27 500 000 *M* überwiesen.

(2) Zu diesen Raten tritt vom 1. Oktober 1921 an bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung ein Zuschlag von 200 vom Hundert. Für denselben Zeitraum wird der Landeskirche der älteren Provinzen ein nicht rückzahlbarer Zuschuß von jährlich 13 100 000 *M* und den Landeskirchen der neuen Provinzen ein nichtrückzahlbarer Zuschuß von jährlich 4 900 000 *M* gewährt, um einem Teile der Pfarrer die Aufrückung in die Gruppe 11 zu ermöglichen.

Artikel 2.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preussischen Geistlichen (einschließlich Kinderbeihilfen) den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1925 seitens des Staates diejenigen Mittel vorstufweise zur Verfügung gestellt, die über die im Artikel 1 bezeichneten Renten hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Geistlichen auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Artikel 4.

Bis zum 30. September 1924 ist endgültig festzustellen, wie weit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Artikel 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

*) Anmerkung: Abgedruckt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Seite 53 f.

Artikel 5.

Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarf entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorstufweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Rechnungsjahres 1924 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. August 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

(L. S.) gez. Braun. gez. v. Richter. gez. Boelke.

Personalien.

Ordiniert: am 6. August 1922 der Pfarramtskandidat Waldemar Haase als Hilfsgeistlicher in Heiligenhafen.

Bestätigt: am 2. September 1922 P. Gehrken = Kl. Waabs.

Eingeführt: 1. am 13. August 1922 der Provinzialvikar P. Gelhausen als Pastor in Windbergen;

2. am 20. August 1922 P. Lübbert als Kompastor in Meldorf.

Ernannt: am 2. September 1922 der bisherige Kompastor P. Sievers in Tellingstedt zum Hauptpastor in Tellingstedt.

Präsentiert: a) für das Kompastorat in Kellingn:

1. P. Jensen in Medelby;

2. P. Waßner in Odenbüll;

3. P. Hoff in Giefau;

als Ersatzmänner:

1. Hilfsgeistlicher P. Rickers in Altona;

2. Pfarramtskandidat P. Lugen in Tinningstedt;

b) für das Pastorat in Husby:

1. P. Barharn in Lunden;

2. P. Christiansen in Tyrstrup;

3. P. Matthiesen in Flensburg;

als Ersatzmann:

P. Kähler in Kellingn.

In den Ruhestand versetzt: am 1. November 1922 P. Frahm in Brunstorf.

Erledigte Pfarrstellen.

Brunstorf, Kreis Herzogtum Lauenburg. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und 22. April 1922 und den danach ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse C. Bewerbungsgesuche bis zum 18. September 1922 an den Superintendenten des Kreises Herzogtum Lauenburg, Herrn Konsistorialrat Lange in Ratzburg.

Tellingstedt, Kompastorat, Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und 22. April 1922 und den danach ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse D. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 17. September 1922 an den Kirchenvorstand in Tellingstedt.